

## Die “große Stunde” der Terroristen

### Chefplaner der Anschläge vom 11. September rühmten sich ihrer Taten

Das Sonderheft eines Nachrichtenmagazins stellt Fragen rund um die Anschläge vom 11. September 2001. Eine davon lautet: “Wie wurden die beiden Chefplaner Ramzi Binalshibh und Chalid Scheich Mohammed gefangen?” In einem weiteren Beitrag berichtet die Redaktion über das Urteil des Bundesgerichtshofs gegen Mohammed Atta. Darin wird Chalid Scheich Mohammed ebenfalls als Chefplaner der Anschläge bezeichnet. Die zitierten Passagen verstoßen nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex. Sie stellten nur eine Vermutung dar. Für die Planung der Anschläge sei bislang niemand gerichtlich verurteilt worden. Es handle sich um eine präjudizierende Vermutung, die als solche habe kenntlich gemacht werden müssen. Der Beschwerdeführer verweist auf eine Passage in dem Artikel, wonach es unwahrscheinlich sei, dass es zu Prozessen gegen Binalshibh und Chalid Scheich Mohammed kommen werde, da sie im Verlauf ihrer Vernehmungen gefoltert worden seien. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsvertretung des Magazins teilt nicht die Auffassung, dass man von “mutmaßlichen” Terroristen hätte sprechen müssen. Diese hätten sich ihrer Verbrechen öffentlich gerühmt, was dem Vorwort des Buches “Masterminds of Terror” zu entnehmen sei. Dieses Vorwort gebe die Antwort auf die Frage, wer die Anschläge von New York und Washington geplant habe. Binalshibh und Scheich Mohammed seien sehr stolz auf ihre “große Stunde” gewesen. Sie würden solche Anschläge nicht nur jederzeit wieder ausführen; sie riefen auch zu tausend weiteren ähnlichen Aktionen auf. (2006)

Eine Verletzung der Ziffer 13 des Pressekodex (Vorverurteilung bei der Berichterstattung über Gerichtsverfahren) liegt nicht vor. Der Presserat erklärt deshalb die Beschwerde für unbegründet. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Das geschieht mit diesem Beitrag auch nicht. Da sich Ramzi Binalshibh mehrmals öffentlich seines Verbrechens gerühmt hat, muss er es sich gefallen lassen, als Täter bezeichnet zu werden. Eine gerichtliche Würdigung der öffentlich zugegebenen Taten ist damit nicht verbunden. Der Presserat erkennt auch keinen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht). (BK1-202/06)

**Aktenzeichen:** BK1-202/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** unbegründet